

2. Die §§ 10 und 11 sowie aus dem § 25 die Ziff. 4 des Abs. 1 und der Abs. 4 werden gestrichen.
3. In der Anlage 1, Abschn. I, Ziff. 1, wird beim zwölften Anstrich das Wort Elektroenergieanwendungsanlagen ersetzt durch „Elektroenergieanlagen“.

## §6

Die Anordnung vom 15. November 1978 über die technischen Bedingungen des Anschlusses von Gasabnehmeranlagen an öffentliche Versorgungsnetze — TAG — (GBl. I Nr. 40 S. 438) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

\*§1

(1) Diese Anordnung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung, Prüfung und Inbetriebnahme von Gasabnehmeranlagen (nachfolgerjd Abnehmeranlagen genannt), die mit öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an Abnehmeranlagen.

(2) Der Abs. 1 ist auf Gasabnehmeranlagen, die mit nicht-öffentlichen Versorgungsnetzen verbunden sind oder verbunden werden sollen, sowie für die Anmeldung, Ausführung und Fertigmeldung von Arbeiten an solchen Anlagen entsprechend anzuwenden. Die Rechte und Pflichten des Energieversorgungsbetriebes hat der Betreiber des Versorgungsnetzes wahrzunehmen.“

2. Der § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen sowie der Rechtsvorschriften über die Lieferung von Gas.“

## §7

Die Anordnung vom 14. November 1980 über die Berechtigung zu Arbeiten an Energieanlagen (GBl. I Nr. 33 S. 339) wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Abs. 2 Satz 1 zweiter Anstrich wird gestrichen.
2. Der § 24 erhält folgende Fassung:

..§24

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) und ihrer Durchführungsbestimmungen.“

## §8

Die Anordnung Nr. 1 vom 4. November 1982 über Verwendungsverbote auf dem Gebiet der Energiewirtschaft — Elektroenergie-Direktheizung — EWb-AO 1 — (GBl. I Nr. 41 S. 851) wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In jedem Falle ist die Einwilligung zum Energieträgereinsatz in entsprechender Anwendung des § 39 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) erforderlich. Sie ist regelmäßig zeitlich zu begrenzen und mit Auflagen zu belegen.“

2. Der § 3 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der §11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Volkswirtschaft — (GBl. I Nr. 10 S. 113) ist darauf nicht anzuwenden.“

3. Der § 4 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung des Energiekombinats gilt als Einwilligung zum Energieträgereinsatz gemäß § 39 EnVO.“

4. Der § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Auf den unzulässigen Verbrauch gemäß Abs. 1 sind im übrigen der § 64 EnVO und der § 16 Absätze 3 bis 5, die §§ 17 und 18 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 1. Juni 1988 zur Energieverordnung — Rationeller Energieeinsatz/Energiekontrolle — (GBl. I Nr. 10 S. 123) entsprechend anzuwenden.“

5. Der § 12 erhält folgende Fassung:

»§12

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffe und Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.“

## §9

Die Anordnung vom 18. November 1982 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW - (GBl. I Nr. 41 S. 639) wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 1, die §§ 12 bis 15 und der § 44 Abs. 4 werden gestrichen.

2. Im § 17 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „nicht leistungsteilpflichtigen Großabnehmern“ ersetzt durch „Großabnehmer, die keine Kontingentes, Leistung“ erhalten“.

3. Der § 24 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Stehen keine eichfähigen Meßmittel zur Verfügung, können auch nicht geeichte Meßmittel, für die das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung den Einsatz genehmigt hat, verwendet werden; solche Meßmittel können auch vom Abnehmer gestellt werden, wenn dazu eine Vereinbarung mit dem Energiekombinat abgeschlossen wurde. Kann der Energieverbrauch weder mit geeichten noch mit den im Satz 2 genannten Meßmitteln bestimmt werden, kann er auf der Grundlage der Vereinbarung mit dem Abnehmer als Pauschale bestimmt werden.“

4. Der § 26 Abs. 1 erhält ab Ziff. 2 folgende Fassung:

„2. das auf den Standardzustand gemäß staatlichem Standard<sup>(2)</sup> umgewertete Volumen (Formeln 1, 2 oder 3 der Anlage 2), wenn der Meßdruck bei Stadtgas > 1 500 Pa bzw. bei Erdgas > 2 000 Pa ist;

3. das angezeigte Volumen bei Wirkdruckgaszählern mit Berücksichtigung der Kompressibilität und interner Berechnung des Volumens im Standardzustand;

4. das berechnete Volumen im Standardzustand bei Wirkdruckmessung ohne Berücksichtigung der Kompressibilität (Formel 4 der Anlage 2).“

5. Der § 37 Abs. 1 erhält ab Satz 2 folgende Fassung:

„Stehen keine eichfähigen Meßmittel zur Verfügung, gilt der § 24 Abs. 1 Satz 2 entsprechend. Für die Ermittlung der Gasmengen gilt der § 26 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 entsprechend. Das Energiekombinat kann eigene Kontrollmeßeinrichtungen einbauen.“

6. Der § 43 Abs. 6 endet:

„... wenn er die gemäß §13 Abs. 3 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89) beauftragte Begrenzung verletzt.“

7. Dem § 46 wird ein weiterer Absatz angefügt: